



Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren A14 - Krevese

Landkreis Stendal Verfahrens-Nr.: 37SAW806

Gemarkungen: Krevese, Krumke, Osterburg, Rossau

bearbeitet:

geeignete Stelle für
Flurneuordnungsmaßnahmen
rmk, Celle

Celle, den
Im Auftrag

gez.

Olaf Lange
(Projektleiter)

aufgestellt:

ALFF Altmark,
Außenstelle Salzwedel

Salzwedel, den
Im Auftrag

gez.

Dr. Schröder
(Sachgebietsleiter)

Neugestaltungsgrundsätze für das Flurbereinigungsverfahren

„A14 - Krevese“

nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Inhaltsverzeichnis

1. Flurbereinigungsverfahren	3
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
1.3 Anlass des Flurbereinigungsverfahrens.....	5
2. Planungsgrundlagen	6
2.1 Natürliche Grundlagen.....	6
2.1.1 Überblick über den Naturraum.....	6
2.1.2 Boden.....	7
2.1.3 Wasser.....	7
2.1.4 Klima und Luft.....	7
2.2 Raumbezogene Planungen.....	8
2.2.1 Raumordnung und Landes- / Regionalplanung.....	8
2.2.2 Bauleitplanung.....	9
2.2.3 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept.....	9
2.2.4 Leader Entwicklungsstrategie.....	11
2.2.5 Schutzgebiete.....	12
2.3 Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter.....	13
2.3.1 Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen.....	13
2.3.2 Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen.....	14
2.3.3 Altlasten.....	14
2.3.4 Ländliches Wegenetz.....	15
2.3.5 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen.....	16
3. Konzepte für die Gestaltung des Verfahrensgebietes	16
3.1 Allgemeines.....	16
3.2 Ländliche Straßen und Wege.....	18
3.3 Auswirkungen des Klimawandels.....	22
3.4 Erosionsschutz zur Risikominimierung.....	22
3.5 Wasserwirtschaft.....	23
3.6 Biodiversität.....	23
3.7 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.....	24
3.8 Natur- und Landschaftsplanung.....	24
3.9 Artenschutz.....	26
3.10 Sonstige Maßnahmen.....	28
4. Umweltverträglichkeitsprüfung – allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls .	29

Anhang

Anhang I	– geplante Maßnahmen zum ländlichen Wegenetz
Anhang II	– geplante Maßnahmen zum Gewässernetz
Anhang III	– geplante landschaftsgestaltende Maßnahmen
Anhang IV	– geplante sonstige Maßnahmen
Anhang V	– Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen
Anhang VI	– UVP – allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1. Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Bei dem Flurbereinigungsverfahren „A14 – Krevese“ handelt es sich um ein Verfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches durch Flurbereinigungsbeschluss vom 06.11.2018 durch das Landesverwaltungsamt Halle (Saale) als obere Flurbereinigungsbehörde angeordnet wurde. Die Leitung und Durchführung des Verfahrens obliegt dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark, Außenstelle Salzwedel.

Im Flurbereinigungsgebiet „A14 – Krevese“ liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 2.2 - AS Osterburg /L 13 bis AS Vielbaum (zukünftig AS Seehausen-Nord) /L 2“. Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG für das Unternehmen „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 2.2 - AS Osterburg /L 13 bis AS Vielbaum /L 2“ ist am 04.09.2014 eingeleitet worden. Am 02.10.2014 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Autobahn GmbH, Niederlassung Ost.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Darüber hinaus sind in diesem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG auch Maßnahmen zulässig die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 08.10.2018 über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG schriftlich informiert und aufgefordert mitzuteilen, ob und welche Planungen (feststehende oder geplante) das voraussichtliche Verfahrensgebiet berühren. Die Stellungnahmen wurden, soweit sie von Belang sind, in die Neugestaltungsgrundsätze eingearbeitet.

Mit der 1. Änderungsanordnung vom 10.03.2020 wurden vereinzelt Flurstücke hinzugezogen und ausgeschlossen.

1.2 Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Region Altmark im Norden Sachsen-Anhalts im Landkreis Stendal. Die Region grenzt im Nordosten und Osten an das Bundesland Brandenburg, im Nordwesten und West an Niedersachsen und im Süden an die Region Magdeburg.

Im Landkreis Stendal liegt das gesamte Verfahrensgebiet in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Ortslage Krevese wird vom Verfahrensgebiet nahezu umschlossen, ist aber nicht einbezogen. Die Ortslagen Krumke, Zedau und Schliecksdorf grenzen direkt an das Verfahrensgebiet. Teile von der Ortslage Schliecksdorf befinden sich im Verfahrensgebiet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 1.723 ha und umfasst folgende Gemarkungen und Fluren:

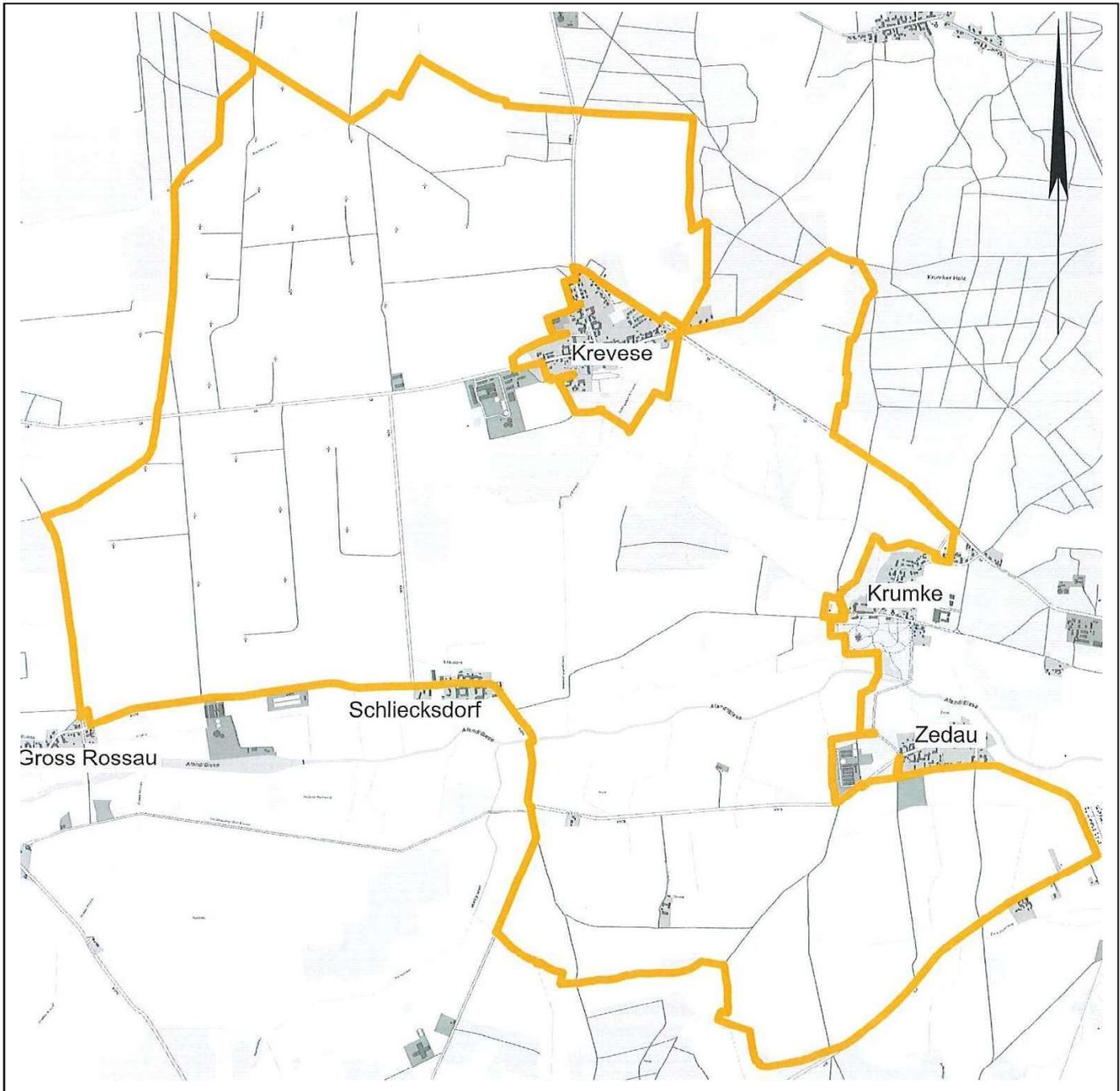
Gemarkung Krevese, Fluren 1, 2, 3, 4 und 5 (teilweise)

Gemarkung Osterburg, Fluren 12 und 13 (teilweise)

Gemarkung Krumke, Fluren 3, 4, 5, 6 und 7 (teilweise)

Gemarkung Rossau, Fluren 1, 9 und 10 (teilweise)

Die Lage und die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der folgenden Karte dargestellt. Über die Abgrenzung besteht Einvernehmen mit dem Unternehmens-träger.



Verfahrensgebiet Flurbereinigerungsverfahren A 14 - Krevese

 Gebietsgrenze

1.3 Anlass des Flurbereinigerungsverfahrens

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (1999) stellt die Verlängerung der Autobahn A 14 nördlich von Magdeburg als Ziel der Raumordnung und der Landesplanung dar. Im Rahmen der Aktualisierung und Bedarfsplanfortschreibung der Ver-

kehruntersuchung Nordost wurde die Verlängerung der A 14 von Magdeburg über Stendal nach Wittenberge festgelegt.

Das Ziel der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG beinhaltet u.a. die Verteilung des durch den Bau der Maßnahme und damit verbundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern sowie die Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur. Es werden ca. 68 ha für den Bau der A 14 benötigt. Bezogen auf das Verfahrensgebiet ergibt sich durch die Planungen für den Autobahnbau ein Landverlust von ca. 3,95 %.

Eine weitere Zielstellung des Verfahrens ist die Neuordnung und Zusammenlegung von zersplittert liegenden landwirtschaftlichen Flächen. Zusammen mit der Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Wegenetzes bietet die Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen die Möglichkeit, die agrarstrukturellen Verhältnisse zu stärken und zu verbessern und somit die Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen für die Landwirtschaft positiv zu entwickeln.

Das landwirtschaftliche Wegenetz ist so aufzubauen, dass es den Anforderungen an eine moderne Landwirtschaft genügt. Durch die Erneuerung und Erweiterung, wie auch rechtliche Neuordnung des bestehenden Wegenetzes soll eine lückenlose Erschließung aller Flurstücke gewährleistet werden.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

2.1.1 Überblick über den Naturraum

Nach dem Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt liegt das Verfahrensgebiet in der Landschaftseinheit „Westliche Altmarkplatten“ und grenzt im Süden an die Landschaftseinheit „Östliche Altmarkplatten“. Östlich des Verfahrensgebietes beginnt die Landschaftseinheit „Werbener Elbetal“.

Die „Westlichen Altmarkplatten“ ist ein Gebiet welches das Hinterland der in der Altmarker Heide liegenden Endmoräne des Warthestadiums der Saalekaltzeit bildet, d.h. das hier die zugehörigen Grundmoränen- und Schmelzwasserbildungen dieser glazialen Serie liegen. Das Gebiet wird durchzogen von niedrigen Hügelketten bis zu einer Höhe von 73 m.

Die Landschaft der Altmarkplatten bietet in großen Teilen ein vielfältiges und harmonisches Landschaftsbild. Insbesondere in den Niederungen werden die Wiesen- und Weideflächen durch zahlreiche Restgehölze, Baumgruppen und -reihen sowie durch Solitäräume durchsetzt. Zusammen mit Kopfweiden und Ufergehölzen be-

stimmen sie den Charakter dieser Landschaft. Die als Acker genutzten Flächen außerhalb der Niederungen sind gekennzeichnet durch großflächige und geometrisch ausgerichtete Schläge.

Im Verfahrensgebiet wird überwiegend Ackerbau betrieben.

2.1.2 Boden

Die Landschaft der Altmarkplatten wird gebildet von den Tieflehm-Staugleyen der niedrig liegenden Grundmoränenplatten und den Lehm- bzw. Tieflehm-Fahlerden und –Braunerden der höher liegenden Platten. In den trockeneren Sandstandorten findet man vornehmlich Sand-Braunpodsole und in den großflächig verbreiteten, grundwasserbeeinflussten Niederungen sind Sand-Gleye und Dicklehm-Gleye anzutreffen.

Die Wasserspeicherfähigkeit der Böden kann aufgrund der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheiten sehr unterschiedlich sein.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Das Biese- Milde-System dient den gefälleschwachen Altmarkplatten zur Entwässerung. Im Bereich der Biese als Gewässer 1. Ordnung befindet sich das Überschwemmungsgebiet Biese von Schliecksdorf bis Einmündung des Gewässers Tauber Aland.

Grundwasser

Das hoch anstehende Grundwasser und die geringe Vorflut lassen in den breiten, niederungsartigen Talauen die Grünlandnutzung dominieren. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Osterburg.

2.1.4 Klima und Luft

Die Westlichen und Östlichen Altmarkplatten gehören dem subatlantisch geprägten Binnentiefelandklima und dem subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich des Binnentiefelandklima an. Das subatlantisch-subkontinentalen Binnentiefelandklima vermittelt zwischen dem mittel- und ostdeutschen Binnenklima und dem sub-atlantisch Binnentiefelandklima des Niederelbegebietes und der Lüneburger Heide im Nordwesten und Westen. Die Jahresmitteltemperaturen betragen rund 8,5° C. Im nordwestlichen Bereich liegen die mittleren Julitemperaturen bei 17,5° C, im südöstlichen Bereich bei 18,0° C. Die Niederschläge erreichen im Westen 600 mm/a (Station Arendsee 578 mm/a) und sinken nach Osten hin auf 550 – 500 mm/a ab. Das Niederschlagsminimum der Altmark wird in Groß Schwechten mit 512 mm/a angegeben.

2.2 Raumbezogene Planungen

2.2.1 Raumordnung und Landes- / Regionalplanung

Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA), Ausfertigungsdatum 16.02.2011, gültig ab 12.03.2011, GVBl. LSA 2011, 160, liefert ein räumliches Konzept für die Entwicklung des Landes.

In ihm sind u.a. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Diese dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Naturraumtypische Landschaften zählen ebenso dazu wie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften. Um einen Beitrag zu einer ausgewogenen Raumstruktur zu leisten, werden Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt.

Im Süden und Osten der Hansestadt Osterburg liegen die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft die einen großen Teil der städtischen Gesamtfläche einnehmen.

Entlang der Flussläufe von Uchte und Biese liegen Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz.

Die durch Osterburg führende Bahnstrecke verbindet Magdeburg und Wittenberge und ist Teil einer überregionalen Schienenverbindung. Die geplante Bundesautobahn BAB 14 verläuft westlich der Bahnstrecke und nahezu parallel zu dieser und der Bundesstraße B189. Als überregionale Entwicklungsachse zwischen Magdeburg – Rostock/Schwerin ist die BAB 14 von europäischer Bedeutung.

In der Karte „Touristische Markensäulen und Schwerpunktthemen“ wird der Schloßpark Krumke/Osterburg den Gartenträumen „Historische Parks in Sachsen-Anhalt“ zugewiesen.

Regionalplanung

Die Regionalen Entwicklungspläne werden aus dem Landesentwicklungsplan weiterentwickelt. Das Land Sachsen-Anhalt ist in fünf Planungsregionen gegliedert. Eine dieser Planungsregionen ist die „Planungsregion Altmark“, in der das Verfahrensgebiet liegt. Aufgestellt und fortgeführt wird der Regionalentwicklungsplan in diesem Fall von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Das Verfahrensgebiet ist von folgenden Darstellungen des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark 2005) berührt:

Vorbehaltsgebiete:

- Landwirtschaft: 13-Milde-Biese-Niederung und 12-Uchte-Tangerquellen
- Erstaufforstung: 4-Goldbeck-Walsleben und 8-Lückstedt-Rossau
- Aufbau eines ökologischen Verbundsystems: Milde-Biese-Niederung

Vorranggebiete:

- Hochwasserschutz: VI-Aland-Biese und VII-Uchte
- Wassergewinnung: VIII-Flessau und XVIII-Osterburg
- Nutzung der Windenergie: XX-Erxleben, XXII-Krevese und XXIV-Storbeck

Sonstige Darstellungen:

Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege:

- Fernsehturm Dequede, Krevese, Stadtkern von Osterburg mit Ortsteil Krumke

Regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen:

- Sport- und Freizeitzentrum „Fuchsberg“ mit Kern Landessportschule in Osterburg

Straße mit regionaler Bedeutung:

- Landesstraße 9

Überregional bedeutsamer Radweg:

- Altmarkrundkurs:

Der Altmarkrundkurs berührt die Gemeinden Osterburg, Düsedau, Calberwisch, Uchtehagen und Walsleben

2.2.2 Bauleitplanung

Das geplante Verfahrensgebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg. Ein neuer Flächennutzungsplan einschließlich Umweltbericht für die Gemeinde Hansestadt Osterburg wurde aufgestellt. Der Entwurf wurde vom 09. September bis zum 10. Oktober 2019 ausgelegt und mittlerweile genehmigt.

2.2.3 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept

Das geplante Flurbereinigungsverfahren befindet sich im Geltungsbereich des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) Altmark 2020. Die Kreistage des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal haben 2012 beschlossen, das dem Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) zu Grunde liegende ILEK für die

Förderperiode bis 2020 fortzuschreiben. Nach aktuellem Beschluss wurde das ILEK um zwei Jahre verlängert.

Mit abgestimmten Abläufen und Zielfindungen wird die Regionalentwicklung in der Altmark weitergeführt. Das vorliegende ILEK Altmark 2020 benennt die für die Region wichtigen Entwicklungsschwerpunkte und Handlungsansätze. Durch ständige Weiterentwicklung wurde die notwendige Anpassung sowohl an aktuelle bzw. künftige Herausforderungen für ländliche Regionen als auch an die (Förder-) Rahmenbedingungen von EU, Bund und Land vorgenommen.

Die fünf Leitziele des ILEK Altmark 2020 lauten:

1. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen
2. Sicherung der Daseinsvorsorge und Gestaltung des demografischen Wandels
3. Stärkung der regionalen Identität und Profilierung durch Regionalmarketing
4. Nachhaltige Entwicklung von Naturraum und Kulturlandschaft verbunden mit einem Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz
5. Verbesserung der interkommunalen und gebietsübergreifenden Kooperation

Für die Flurbereinigung sind die Handlungsfelder 1 „Wirtschaft und Unternehmen“ und 3 „Natur und Kultur“ Themenbereiche in der sie mit einwirken kann.

Handlungsfeld 1 „Wirtschaft und Unternehmen“:

Mit dem Ausbau und der Instandhaltung der Verkehrsinfrastruktur behandelt die Flurbereinigung zwei Bereiche die für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Region unerlässlich sind. Die Flurbereinigung fördert mit der Unterstützung der Umsetzung des Neubaus der BAB 14 und dem Ausbau / Neubau ländlicher Wege, die Erreichbarkeit der in der Fläche ansässigen Unternehmen und Betriebe, ein Ziel des ILEK Altmark 2020.

Zwei Herausforderungen der heutigen Zeit sind die Energiewende und der Klimawandel. Flächenintensive Land- und Forstwirtschaft wirken sich wesentlich auf den Klimawandel aus, dienen aber auch dem Erhalt und der Pflege der Kulturlandschaft, dem Schutz natürlicher Lebensbedingungen und der Erholung. Der Ausbau von Wind- und Bioenergie findet auf der freien Fläche statt. Ländliche Räume können dadurch wirtschaftlich profitieren.

Durch die Flurbereinigung wird der landwirtschaftliche Raum besser erschlossen und sie kann durch Neuordnung der Flächen eine bessere Bewirtschaftung ermöglichen. Durch Ausgleichsmaßnahmen wie Feldhecken und Biotopvernetzungen werden neue Rückzugsmöglichkeiten und Lebensräume geschaffen.

Handlungsfeld 3 „Natur und Kultur“:

Der Naturraum, die Kulturlandschaft und das Kulturerbe sind die Vorzüge die diese Region zu bieten hat. Das führt auch in den Städten und Dörfern zu einem angenehmen Leben und stellt eine Grundlage für den Tourismus dar. Der Schutz und

die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes liegt somit im Sinne Aller und besitzt eine weite Zustimmung.

Durch eine Verbesserung der regionalen Wegestruktur (durch die Flurbereinigung) kann man das touristische Angebot wie Elberadweg, Altmarkrundkurs und anderer Radwege, mit der Möglichkeit das Hinterland mit dem Fahrrad zu erkunden, noch ausbauen.

Die A 14 führt zur besseren und schnelleren Anbindung der umliegenden Ballungsräume mit ihren Märkten und wird den Durchgangsverkehr verringern, sie trägt aber auch zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei und erzeugt somit Spannungen zwischen Natur- und Umweltschutz gegenüber den wirtschaftlichen Interessen.

Ziel des Handlungsfeldes ist es Schutz und Erhalt von natürlichen Ressourcen (der Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt), Sicherung und Aufwertung des kulturhistorischen Erbes in den Städten und Dörfern, soziale und wirtschaftliche Ansprüche mit ökologischen Funktionen des Raumes in Einklang zu bringen sowie Förderung und Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, mit der Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft.

Das Flurbereinigungsverfahren A 14 Krevese dient auch der Umsetzung des ILEK für die Region Altmark. Es sind ländliche Wegeausbaumaßnahmen und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen, die den Entwicklungszielen entsprechen und die formulierten Handlungsfelder sowie die benannten Leitprojekte verwirklichen helfen.

2.2.4 Leader Entwicklungsstrategie

In der LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region Altmark wurden insgesamt 12 operationalisierte Handlungsfeldziele in vier Aktionsbereichen erstellt, die jeweils in zwei bis vier Teilzielen untergliedert sind. Das durchzuführende Flurbereinigungsverfahren Krevese tangiert die Land- und Forstwirtschaft, diese gehören zu den größten eigenen Potenzialen dieser Region und erbringen einen erheblichen Teil der regionalen Wertschöpfung. Das Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) beinhaltet eine Vielzahl von Projekten mit besonderen Schutzstatus deren Erhalt und Pflege vielfältige Programme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zur Grundlage haben. An den Touristischen Angeboten entlang der Straße der Romantik, an wichtigen Radwanderwegen (Elberadweg, Altmark-Rundkurs) und an den Standorten des „Blauen Bandes“ sowie des landesweiten Netzwerkes „Gartenträume“ hatten die Gemeinschaftsinitiativen Leader II und LEADER+ einen großen Anteil.

2.2.5 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach der Naturschutzrichtlinie der EU

- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (92/43/EWG) vorhanden
FFH Gebiet Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau (FFH0279LSA)
FFH Gebiet Secantsgraben, Milde und Biese (FFH0016LSA)
- Vogelschutzgebiete (79/409/EWG) nicht vorhanden

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz

- Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG) nicht vorhanden
- Nationalpark, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) nicht vorhanden
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) nicht vorhanden
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) vorhanden
Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL)
- Naturparke (§ 27 BNatSchG) nicht vorhanden
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) vorhanden
„Luther-Allee“ (ND0108SDL)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) vorhanden
Im geplanten Verfahrensgebiet sind Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie Feldwegen vorhanden
- Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) vorhanden
mehrere Biotope in unterschiedlicher Ausprägung (linear und flächenhaft; Wälder, Gehölze, Stillgewässer, Feuchtgebiete)

Schutzgebiete nach dem Wassergesetz LSA

- Wasserschutzgebiete (§ 73 WG LSA) vorhanden
Wasserschutzgebiet Osterburg I und II (STWSG0116)
- Überschwemmungsgebiet (§ 99 WG LSA) vorhanden
Aland/Biese von Schliecksdorf bis zur Landesgrenze Niedersachsen

- Heilquellenschutzgebiet (§ 77 WG LSA) nicht vorhanden

Schutzgebiete nach dem Waldgesetz LSA

- Waldschutzgebiet (§ 18 WaldG) nicht vorhanden
- Naturwaldzellen (§ 19 WaldG) nicht vorhanden

Schutzgebiete nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) vom 08.10.2018 befinden sich im geplanten Verfahrensgebiet Amtliche Festpunkte oder Festpunktfelder, die eine Schutzfläche nach § 1 Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG) aufweisen. Schutzflächen für Höhen- oder Schwerefestpunkte sind im Gebiet nicht vorhanden. Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem LVerGeo LSA abzustimmen. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer zu informieren.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzgesetz LSA

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 18.10.2018 befinden sich innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes zahlreiche archäologische Kulturdenkmale von überregionaler Bedeutung. Aus facharchäologischer Sicht muss einer Baumaßnahme ein Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.

2.3 Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter

2.3.1 Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen

Im Zuge der Vorabbefragung der Träger öffentlicher Belange wurden von den Ver- und Entsorgungsunternehmen folgende Leitungstrassen, die durch das geplante Verfahrensgebiet verlaufen, mitgeteilt:

- Gashochdruckleitung GTL0002006 Leppin; 110-kV Leitung Abzweig Osterburg; Schutzstreifenbreite 4 m; Avacon Netz GmbH
- Mehrere Hinweise auf Telekommunikation im Gebiet, die beachtet werden müssen, Rechte müssen beibehalten und Baumaßnahmen angezeigt werden; Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eine Wasser- und abwassertechnische Anlage befindet sich im geplanten Verfahrensgebiet; Eine Trinkwasserleitung ist geplant, evtl. Bau nicht vor 2028; Wasserverband Stendal Osterburg

2.3.2 Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen

Die Landesstraße 9 von Osterburg nach Kerkuhn kreuzt im nördlichen Bereich das Verkehrsgebiet, südlich der Biese kreuzt die Kreisstraße 1073 von Osterburg nach Rossau das Gebiet und im Süden wird es von der Landesstraße 13 von Osterburg nach Meßdorf begrenzt. Östlich des Verkehrsgebietes verläuft die B 189 von Wittenberge über Osterburg nach Stendal. Der Verlauf der K 1461 kreuzt die A 14 und soll im nördlichen Bereich an die A 14 angepasst werden. Es ist des Weiteren ein Radweg von der L 13 bis Zedau westlich der K 1073 geplant und ein möglicher Flächenbedarf für den Ausbau der L 13 Osterburg/Storbeck soll berücksichtigt werden. Weitere Planungen sind derzeit nicht bekannt.

2.3.3 Altlasten

Für das Untersuchungsgebiet wurden entsprechend dem ROK folgende Altlastenverdachtsflächen übernommen (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 2018):

Kennziffer	Bezeichnung	Größe [ha]	Rechtswert	Hochwert
1536308943365	Wilde Kippe Krevese OT Billerbeck	0,955	4479093	5850613
1536307151157	Melkstand	punktuell	4480100	5850900
1536308943364	Wilde Kippe OT Krumke / Feldweg Richtung Stapel	0,394	4480323	5851828
1536307153447	Milchviehanlage der Agrargenossenschaft Krevese	4,454	4478766	5853038
1536307153665	Parkplatz Krevese	punktuell	4479265	5853834
1536307153446	Technickstützpunkt mit Tankstelle	0,659	4479266	5853373
1536307151158	Schweinestall	0,201	4479429	5853254
1536307153443	Düngerlager nahe Fernsehturm Dequede	punktuell	4479250	5855140

Koordinatensystem: Gauß-Krüger Zone 4

2.3.4 Ländliches Wegenetz

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Zuge der Voruntersuchungen durchgeführte Bestandsaufnahme (die vergebenen Namen entstammen dem „Ländlichen Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt“ – soweit vorhanden):

Wegebezeichnung	Art	Zustand	WQ [m]	Bemerkung	Maße Anschluss	Länge [m]
Osterburger Weg tlw. 363071_006 Lückstedter Weg	DoB / Spurbahn	II-III	6,00- 7,50/3,00- 4,00/0-2 bzw. 5,00/2,90/0	Anschluss an die Planung der Landesstraßen- baubehörde bis K1072	11m b; 2m h Bit	1330
363071_002 An der Molkerei (Polkener Weg)	Spurbahn / DoB	III	5,50/2,90/0 bzw. 5,50/3,00/0		Anbindung an Dequeder Weg mit Weg Alte Molkerei in DoB	980
363089_004 Grüner Weg	DoB	III	5,00- 5,50/3,00- 4,00/0		L9: 10m b; 2m h Bit Ortslage: 15m b; 5m h DoB	960
363089_007 Schlieksdorfer Weg	DoB	II-III	5,00- 5,50/3,50- 4,00/0-1		11m b; 5m h DoB	1700
Feldweg	DoB (UB)	II	3,00/2,50/0	Weg nördlich Schlieksdorfer Weg	9m b; 4m h DoB (UB)	345
Feldweg	UB	II	3,00/3,00/0	Weg südlich Schlieksdorfer Weg	8m b; 5m h DoB	280
Schlossstraße	DoB	II	9,00/6,00/0		Anbindung sind in einem guten Zustand	210
363089_020	Bit	II-III	7,50/5,80/0- 1		40m b; 30m h Bit	2685
div. Feldwege	DoB / UB	II-III	3,50- 6,00/3,00	südlich K 1073		

Zustand

- I **guter Zustand:** Die Oberfläche weist keine Risse oder Schlaglöcher auf und es gibt keine Entwässerungsprobleme.
- II **mäßiger Zustand:** Die Oberfläche ist uneben und es sind teilweise Fahrspuren und Schlaglöcher vorhanden. Entwässerungsprobleme sind nicht zu erkennen.
- III **schlechter Zustand:** Die Oberfläche ist uneben und stark zerfahren. Fahrspuren sind deutlich sichtbar und es sind Schlaglöcher vorhanden. Es bestehen Entwässerungsprobleme.

2.3.5 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen

Windkraft

Auf dem Gemeindegebiet Osterburg weist der Teilplan „Wind“ drei Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus:

XX-Erxleben, XXII-Krevese und XXIV-Storbeck

In der 2. Ergänzung des REP Altmark 2005 wurde noch das Vorranggebiet XXIX Storbeck 2 hinzugefügt.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens liegt nur das Vorranggebiet XXII-Krevese.

Die Betreiber von Windkraftanlagen im Vorranggebiet XXII-Krevese sind laut Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde bei der Abfindungsplanung im Landkreis über Änderungen zu unterrichten.

Radweg

Entlang der Kreisstraße K1073 ist der Neubau eines Radweges von Zedau bis an die L13 durch die Hansestadt Osterburg geplant. Durch das Bodenordnungsverfahren soll dieses Verfahren unterstützt und Flächen für den Radwegebau bereitgestellt werden.

Stromtrasse

Die Avacon plant eine 30kV Leitung von Gladigau nach Osterburg. Dieser verläuft von Schlieksdorf kommend entlang der K1073 durch das Verfahrensgebiet. Die Ortslage von Zedau wird südlich umgangen.

Autohof

Es wird derzeit geprüft, den geplanten Autohof im südlichen Verfahrensgebiet – angrenzend an die Anschlussstelle A14 / L13 – anzusiedeln.

Weiter Sonstige Anlagen oder geplante Maßnahmen sind derzeit nicht bekannt.

3. Konzepte für die Gestaltung des Verfahrensgebietes

3.1 Allgemeines

Die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG sollen als Leitlinie für die geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet dienen. Diese Planungen bilden dann später den Rahmen für den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG.

Diese Neugestaltungsgrundsätze wurden in Abstimmung mit der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A14 - Krevese und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, aufgestellt.

Den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) werden die Neugestaltungsgrundsätze zur Stellungnahme zugesandt. Bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG werden Hinweise aus den Stellungnahmen soweit wie möglich berücksichtigt.

Die Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt unter Beachtung der gegebenen Landschaftsstrukturen, sowie den Ansprüchen der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung. Die Interessen der Beteiligten werden dabei gegeneinander abgewogen und das Wohl der Allgemeinheit berücksichtigt. Durch das Unternehmen A 14 entstehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen möglichst vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

Notwendigkeiten oder Tendenzen zur Änderung von Betriebsorganisationen sind in diesem Verfahren derzeit nicht erkennbar.

Auf Grund des Neubaus der Autobahn A 14 und der damit einhergehenden Zerschneidung der vorhandenen Eigentumsstruktur besteht ein deutlicher Bedarf, die landwirtschaftlichen Flächen eigentumsrechtlich zu regulieren.

Folgende Verfahrensziele sollen erreicht werden:

- Verteilung des Landverlustes durch das Unternehmen A 14 auf einen erweiterten Eigentümerkreis
- Einweisung des Unternehmensträgers in die benötigten Flächen (inkl. seiner Nebenanlagen und Kompensationsflächen)
- Minimierung, wenn möglich Beseitigung, der durch das Unternehmen A 14 entstehenden Nachteil für die allgemeine Landeskultur
- Wege- und Gewässerbaumaßnahmen zur Kompensation negativer Veränderungen / Entwicklungen unter Berücksichtigung einer multifunktionalen Nutzung
- Neuordnung, Arrondierung und katasterrechtliche Neuvermessung der Eigentumsflächen
- Auflösung von Landnutzungskonflikten
- Klärung der Eigentumsverhältnisse an Wegen, Gewässern
- Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Der geplante ländliche Wegebau im Verfahrensgebiet dient der Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. In das vorliegende Wegekonzept flossen die Anregungen und Erfahrungswerte des Vorstandes, der Kommune sowie die vorgeschalteten Untersuchungen zur Planung der BAB 14 (Bedarf an Ersatzwegen, Ausbau wegen Mehrbelastung / Frequentierung, usw.) mit ein. Sie bilden die Basis für das Wegekonzept und für weitere Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft.

Die bereits vorhandenen Wirtschaftswege sind zum Großteil in einem mäßigen bis schlechten Zustand und müssen ausgebaut werden, um sie den heutigen Anforderungen an eine moderne Landwirtschaft nachhaltig anzupassen. Insgesamt müssen die Wirtschaftswege durch immer breiter und schwerer werdende Maschinen höheren Belastungen standhalten.

Durch den Bau der BAB 14 kommt es zusätzlich zu Unterbrechungen des Wegenetzes. Durch den Ausbau und teilweisen Neubau von Wegen wird gewährleistet, dass die Feldblöcke wieder erreichbar sind.

In der Regel wird durch die Verbesserung der Wegebeschaffenheit auch die Akzeptanz der Wege als Rad- und Wanderwege und somit auch die Multifunktionalität der ländlichen Wege erhöht.

Die Ausführung der Wegebaumaßnahmen richtet sich nach den Standardbauweisen für Wegebefestigungen gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904 von August 2016). Es werden dabei im Wesentlichen folgende Befestigungsarten unterschieden:

- UB – unbefestigt, Erdbau
- DoB – Deckschicht ohne Bindemittel (Schotter, Splitt, etc.)
- SpB – Spurbahn in Beton
- Bit – bituminöser Ausbau
- Pf – Pflasterstein
- PN – Pflaster in Naturstein
- B – Betondecke

Es ist geplant, für die Neugestaltung des Wegenetzes vorwiegend die Ausbauart Spurbahn in Beton zu verwenden. Diese Ausbauart ist bei höherer Beanspruchung haltbarer und nachhaltiger als beispielsweise die Ausbauart Deckschicht ohne Bindemittel und hat nicht den Versiegelungscharakter einer Asphalttragdeckschicht. So werden höhere Instandhaltungskosten in den Folgejahren vermieden. Wege, die ganzjährig für den Transport benötigt werden, werden frostsicher ausgebaut. Ausweichen und Feldzufahrten werden in Vollbeton ausgebaut. Ihre Lage wird

bedarfsgerecht zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Grundsätzlich sind drei Ausweichen auf 1.000 m Wegelänge bei einstreifigem Ausbau vorgesehen.

Nachfolgend werden die Wegebaumaßnahmen kurz erläutert. Eine tabellarische Darstellung findet sich in Anhang I. Soweit vorhanden, wird die Wegenummer aus dem ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt mit angegeben. Die Lage der einzelnen Wegebaumaßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen (Anhang V). Die konkrete Trassenfindung erfolgt zur Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG).

W01a: Osterburger Weg

Der Weg W01a dient als Wirtschaftsweg als Verbindung von der K1072 (Krevese / Dequede) bis zum Lückstedter Weg (363071_006) der in Richtung Bretsch über die BAB 14 führen soll und somit einen Anschluss an dortige landwirtschaftlichen Flächen bietet. Der teilweise mit Decke ohne Bindemittel ausgebaute Weg, der auch Windkraftanlagen anbindet und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschließt, ist für einen Ausbau in Betonspurbahn vorgesehen.

W01b: Lückstedter Weg (363071_006)

Der Lückstedter Weg kommt von der L9 im Süden und biegt an der Stelle, wo er auf den Osterburger Weg trifft, nach Nordwesten Richtung Bretsch. Ab dieser Position ist ein Ausbau in Betonspurbahn für 200 m bis zum Anschluss an die Überführung über die BAB 14 vorgesehen. Der Wirtschaftsweg bietet damit eine Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen auf beiden Seiten der BAB 14. Dieser Wegeabschnitt (VW 8 Kre) ist in den Planfeststellungsunterlagen der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, mit der Besonderheit „Ausbau im Flurbereinigungsverfahren“ erfasst und beplant. Die Finanzierung erfolgt durch den Unternehmensträger.

W02: Polkerner Weg (An der Molkerei 363071_002)

Der Wirtschaftsweg W02 dient von Krevese aus dem Anschluss der dort ansässigen Landwirtschaftlichen Betriebe an die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Richtung Polkern. Der Weg wird bis an den nördlichen Waldrand geplant. Hier ist das Verfahrensgebiet entsprechend zu erweitern. Der weitere Verlauf des Weges in Richtung Polkern wird im angrenzenden Flurbereinigungsverfahren A 14 Drüsedau geplant. Der teilweise unbefestigte Weg ist für einen Ausbau in Betonspurbahn vorgesehen.

W03: Grüner Weg (363089_004)

Der Wirtschaftsweg W03 dient der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich von Krumke bis an die L9. Der Weg ist für einen Ausbau in Betonspurbahn vorgesehen. Bei dem Ausbau sind die beidseitig des Weges liegenden Leitungen zu beachten.

W04a: Verbindungsweg zwischen Krevese und Krumke

Der Wirtschaftsweg W04a abgehend vom Schlieksdorfer Weg wird durch den Ausbau verlängert und soll die Forstflächen zwischen Krevese und Krumke erschließen und als der südöstlich Teil des Verbindungsweges Krevese – Krumke dienen. Er ist für einen Ausbau in Betonspurbahn vorgesehen.

W04b: Weg zur Ortsverbindung Krevese und Krumke

Die Neuanlage des Feldweges W04b als unbefestigter Weg (Erd-/Grünweg) verbindet den Weg W04a mit Krevese. Er soll als multifunktionaler Weg die Ortschaften Krevese und Krumke verbinden und so die Möglichkeit einer Rad- und Wanderverbindung abseits der L9 schaffen.

Im Zuge des Ausbaus ist die vorhandene Verrohrung (Anschluss an W04a) zu überprüfen und ggf. zu ersetzen. Des Weiteren ist eine Überquerung des Grabens neu zu erstellen.

W05: Verbindung Schloßstraße – Kreveser Straße (L9)

Die Verbindung Schloßstraße – Kreveser Straße ist ein stark frequentierter zusätzlicher Verbindungsweg der Ortschaft Krumke an die L9 und dient außerdem der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Sie wird in bituminöser Befestigung ausgebaut. Die vorhandenen Anbindungen an die Schloßstraße und an die L9 sollen bestehen bleiben. Die vorhandenen Kopfweiden sind zu schützen.

W06a / W06b: Schlieksdorfer Weg (363089_007)

Der Wirtschaftsweg W06a/b von Krumke nach Schlieksdorf soll als Betonspurbahn ausgebaut werden. Er erschließt die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und schafft eine Querung der BAB 14 für den landwirtschaftlichen Verkehr. Der Weg dient weiterhin der Ortsverbindung zwischen Krumke und Schlieksdorf.

W07: Landwirtschaftlicher Erschließungsweg

Der Neubau des Wirtschaftsweges W07 dient zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der südlich gelegenen Grünlandflächen. Er führt vom Schlieksdorfer Weg südlich entlang der BAB 14 und endet an der Acker- / Grünlandgrenze. Er ist als Betonspurbahn geplant. Am Ende ist eine Überfahrt über den vorhandenen Graben zu erstellen. Der Weg ist notwendig, da vor allem die Grünlandflächen östlich der BAB 14 durch den Autobahnneubau schwer erreichbar sind. Im Plan nach § 41 FlurbG ist die Entwässerung und die ggf. notwendige Anlage eines Wegeseitengrabens zu prüfen.

W08: Ortsverbindungsweg Schlieksdorf – Flessau (teilweise 363089_020)

Der Weg W08 stellt die Ortsverbindung von Schlieksdorf nach Flessau dar und erschließt weite Teile der anliegenden Feldflur sowie zwei landwirtschaftliche Betriebsstätten. Er befindet sich in einem schlechten Zustand. Der vorhandene bituminöse Weg soll als Unterbau bestehen bleiben. Es erfolgt ein bituminöser Aufbau

in 3,50 m Breite. Im Plan nach § 41 FlurbG ist der vorhandene Durchlass unter dem Weg zu prüfen. Ggf. sind hier weitere Maßnahmen notwendig. Hier ist das Verfahrensgebiet entsprechend zu erweitern. Die Maßnahme erfolgt auf Anregung der Stadt Osterburg. Ein Sonderkostenbeitrag der Stadt Osterburg soll den Ausbau finanzieren.

W09: Neubau Wirtschaftsweg

Der unbefestigte Wirtschaftsweg W09 verbindet zwei vorhandene Wirtschaftswege und ist im Zusammenhang mit dem Rückbau R02 zu sehen. Zunächst ist diese Planungsvariante entstanden, um südlich einen größeren zusammenhängenden Bewirtschaftungsblock zu schaffen. Wesentlich hierfür ist die Maßnahme R02. W09 schafft die durch Maßnahme R02 gekappte Wegeanbindung. Derzeit wird durch die Stadt Osterburg geprüft, ob in dem Feldblock südlich W09 und östlich der A14 ein Autohof geplant werden kann. Die Maßnahmen W09, R02 und L01 stehen dieser Planung nicht entgegen.

Rückbau und Rekultivierung von Wegen

R01

Der südlich abgehende Weg von der K1073 bei den Mastställen westlich von Zedau, wird ab dem abknickenden Weg Richtung L13 in einer Länge von 195 m zurückgebaut. Somit wird eine verbesserte Bewirtschaftung des Feldblocks östlich der A14 ermöglicht. Diese Maßnahme (WW 2 Kre) ist in den Planfeststellungsunterlagen der Landesstraßenbaubehörde mit der Besonderheit „Rückbau im Flurbereinigungsverfahren“ erfasst und beplant. Die Finanzierung erfolgt durch den Unternehmens-träger.

R02

Der westlich des Wegeneubaues W09 in Richtung L13 verlaufende Weg, wird in südlicher Richtung, auf einer Länge von 480 m zurückgebaut. Die Planung dient zunächst der Vergrößerung der Bewirtschaftungsstruktur, da der Weg nah an der BAB 14 verläuft und der Rückbau den Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Feldblocks verbessert. Die unter W09 beschriebene mögliche Planung des Autohofes steht dieser Planung nicht entgegen.

Katasterwege

Zur rechtlichen Erschließung von Eigentumsflächen können im Zuge des möglichen Flurbereinigungsverfahrens Katasterwege ausgewiesen werden, die dann der öffentlichen Hand zugeordnet werden.

Einen Überblick über die Wegebaumaßnahmen im Einzelnen befindet sich in Anhang I.

3.3 Auswirkungen des Klimawandels

Für Sachsen-Anhalt werden die Auswirkungen des Klimawandels u.a. in den Berichten „Beobachteter Klimawandel in Sachsen-Anhalt“, herausgegeben im Dezember 2017 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt dargestellt.

Aus langjährige Beobachtung lässt sich nachweisen, dass es über den Zeitraum von 1881 bis 2016 zu einem Anstieg der Jahresmitteltemperatur in Sachsen-Anhalt von 8,1°C auf 9,4°C. Die Erwärmung zeigt sich über alle Jahreszeiten hinweg, insbesondere sind die Temperaturen im Frühling deutlich gestiegen.

Mitbegünstigt durch die höheren Temperaturen lässt sich ein früherer Beginn der Jahreszeiten feststellen, je nach Pflanze kann man eine frühere Phase der Blüte oder eine frühere Fruchtreife um 1-3 Tagen pro Dekade belegen. Frühling, Sommer und Herbst beginnen früher wobei der Herbst nun auch etwas länger andauert. Auch durch einen Rückgang der Frosttage und ihrem Zeitpunkt kann man feststellen, dass der Herbst länger andauert, der Winter kürzer geworden ist und der Frühling früher anfängt.

Betrachtet man den Jahresniederschlag, so lässt sich hier kein signifikanter Trend ausmachen. Es kommt über die Jahre zu erheblichen Schwankungen in der Niederschlagsmenge.

Für die Landwirtschaft sind im Hinblick auf Niederschläge vor allem die Entwicklungen in der Vegetationsperiode I (April, Mai, Juni) und II (Juli, August, September) von hohem Interesse. Hier zeigt sich eine leichte Abnahme für die Vegetationsperiode 1, während in Vegetationsperiode 2 keine signifikante Tendenz erkennbar ist.

Sowohl für Starkniederschlag als auch für die maximale Länge von Trockenperioden lässt sich kein signifikanter Trend ableiten.

Bei der Betrachtung der maximalen Dauer von Hitzeperioden hingegen zeigt sich eine deutliche Zunahme.

3.4 Erosionsschutz zur Risikominimierung

Auf den großen Ackerflächen im Bereich von Grundmoränen besteht eine erhöhte Gefahr, dass sich die Bodenqualität durch die Winderosion verschlechtert. Erosionsmindernde Maßnahmen, wie die Anlage von Feldhecken sollen dem entgegenwirken.

3.5 Wasserwirtschaft

Die Unterhaltungsverbände „Milde/Biese“ und „Seege/Aland“ sind für die Pflege und die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die im Verfahrensgebiet liegen, zuständig. Die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung unterliegen dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich Osterburg.

Der Zustand der Gräben im Verfahrensgebiet ist insgesamt gut und erfordert keinen Ausbau.

Folgende Wasserwirtschaftliche Maßnahme ist im Verfahrensgebiet vorgesehen:

G01: Staubauwerk

Der freie Abfluss in den nach Süden verlaufenden Graben an der Krumker Bäke soll durch ein regulier- und abschließbares Staubauwerk unterbunden werden.

Durch diese Maßnahme soll der alte Verlauf der Krumker Bäke zwischen dem „Grüner Weg“ und der Ortslage Krumke wiederhergestellt werden. Der vorhandene Graben soll als möglicher Abfluss im Bestand bestehen bleiben. Das Wasser soll durch das Staubauwerk gezielt in den alten Verlauf der Krumker Bäke geführt werden, um so eine Wiedervernässung des an Krumke angrenzenden Feuchtwaldgebietes „Elsen“ und somit eine ökologische Aufwertung dieser Fläche zu erzielen. Die Maßnahme ist auch als Ausgleichsmaßnahme zu sehen.

Die zunächst vorgesehene Planung einer Sohlgleite wurde verworfen. Mit einer Sohlgleite ist der Wasserspiegel nicht mehr regulierbar. Es wäre durch ein Nivellement zu prüfen, ob die Erhöhung des Wasserspiegels negative Auswirkungen auf anliegende Drainagen haben würde. Des Weiteren könnte eine Sohlgleite dazu führen, dass der Unterhaltungsverband den durch die Sohlgleite abgesperrten Graben nicht mehr unterhält, sondern die Unterhaltung auf den ursprünglichen Verlauf durch das Feuchtwaldgebiet „Elsen“ verlegt. Diese Unterhaltung wäre erheblich aufwendiger und kostenintensiver. Ein Staubauwerk hingegen hat den Vorteil auf Hochwasserereignisse reagieren zu können. Weiterhin würde dann auch der bestehende Graben durch den Verband unterhalten werden und nicht der alte Verlauf der Krumker Bäke.

3.6 Biodiversität

Der Begriff Biodiversität beschreibt die biologische Vielfalt im Ganzen. Er bezeichnet die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, sowie die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Die größte Gefährdung der biologischen Vielfalt besteht in der Zerstückelung und Zerstörung von Lebensräumen.

In dem Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt eine großräumige Zerschneidung der Landschaft durch die geplante Maßnahme BAB 14. Um eine weitere

Zerschneidung zu vermeiden, sind die im Flurbereinigungsverfahren angedachten Wegebaumaßnahmen vorwiegend auf vorhandener Trasse beabsichtigt. Neue Wegetrassen sollen nur im geringeren Umfang angelegt werden. Zwei Neuanlagen sind als Erdwege geplant, eine Betonspurbahn ist als Neubau auf Acker entlang des Ackerrandes und ein weiterer Neubau als Spurbahn auf Acker entlang der Neutrassierung BAB 14 vorgesehen. Es kommt zu keiner wesentlichen neuen Zerschneidung der Lebensräume für die Artenvielfalt. Ferner werden durch landschaftsgestaltende Maßnahmen weitere Vernetzungen ermöglicht.

3.7 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Der ländliche Wegebau soll möglichst auf vorhandener Trasse erfolgen. So wird die Flächeninanspruchnahme möglichst gering gehalten.

Weiterhin wird angestrebt, soweit es sinnvoll ist, landschaftsgestaltende Maßnahmen vorrangig auf für die Landwirtschaft unwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.

Aufgrund des teilweise sehr schlechten Zustands der Wege waren Fahrzeuge in der Vergangenheit teilweise gezwungen, den ausgebauten Weg zu verlassen um den tiefen Schlaglöchern auszuweichen. Dadurch wurden angrenzende Flächen in Anspruch genommen. Durch einen bedarfsgerechten Ausbau inkl. ausreichender Ausweichen kann hier die Flächeninanspruchnahme verringert werden.

3.8 Natur- und Landschaftsplanung

Für eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft sind landschaftspflegerische Elemente von besonderer Bedeutung. So sind beispielsweise ländliche Wege Teil des Landschaftsbildes und tragen zu einer optischen Gliederung des Raumes bei. Bei der Neugestaltung ist daher darauf zu achten, dass bestehende landschaftsgestaltende Elemente soweit wie möglich erhalten bleiben bzw. soweit wie nötig neu angelegt werden. Dabei sind Eingriffe in den bestehenden Naturhaushalt und in das Landschaftsbild weitestgehend zu vermeiden bzw. Schäden, die aus nicht vermeidbaren Eingriffen resultieren, auszugleichen. Weiterhin müssen die Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft vor Beeinträchtigungen und Schäden geschützt werden.

Zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen gehört u.a. der Schutz gegen Wind- und Wassererosion. Hier kann beispielsweise durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen oder die Veränderung der Bewirtschaftungsrichtung Abhilfe geschaffen werden. Die Voruntersuchungen und die Gespräche mit den Bewirtschaftern haben ergeben, dass Winderosionen im südlichen und südöstlichen Verfahrensgebiet Probleme bereiten können. Hier wird die Anlage von Heckenstrukturen geplant.

Die Anlage von landschaftsgestalterischen Maßnahmen soll hauptsächlich linienhaft erfolgen. Hier soll vor allem die Erweiterung vorhandener Elemente im Vordergrund stehen. Nachfolgend werden die geplanten Maßnahmen näher beschrieben.

Ausführliche Aussagen zum Bestand der geplanten Flächen sowie die Festsetzungen nach Art und Umfang der geplanten Maßnahmen werden im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) getroffen.

L01 Anlegen einer Feldhecke

Die Feldhecke soll bis an einen Graben südliches des neuen Weges W09 als eine dreireihige Strauchhecke gepflanzt werden. Feldhecken verringern die Bodenerosion und erhöhen die Bodenfeuchtigkeit, sie bieten vielen Tieren Wetterschutz, Rückzugsraum und Nahrung.

L02 Anlegen einer Feldhecke

Die Feldhecke soll an einen Weg der vom Ortsausgang Zedau zur L13 führt ab dem kreuzenden Graben auf der östlichen Seite als dreireihige Strauchhecke angepflanzt werden.

L03 Anlegen einer Feldhecke

Die Feldhecke soll parallel zum Weg W04a verlaufen und soll die Lücke als Biotopvernetzung zwischen dem Schlieksdorfer Weg (W06b) und dem vorhandenen Bewuchs schließen. Es ist eine dreireihige Strauchhecke geplant.

L04 Vernässung

Im Feuchtwaldgebiet „Elsen“ westlich von Krumke ist eine Vernässung (Zuführung von Wasser in den alten Bachlauf) geplant. Durch den Bau eines Staubauwerkes (Maßnahme G01) kann Wasser dem natürlichen Verlauf folgend in das Waldgebiet geleitet werden und so die Vernässung gewährleisten.

L05 Anlegen einer Feldhecke

Die Feldhecke nördlich des Schlieksdorfer Weges (W06b) und westlich des Weges W04a soll als dreireihige Strauchhecke auf einer Länge von 620 m als Wegeseitenabgrenzung angepflanzt werden und die vorhandene Struktur ergänzen.

L06 Anpflanzen von Obstbäumen

Die Obstbäume sollen im Abstand von 20 m nördlich des Schlieksdorfer Weges und westlich von Krumke als Wegeseitenabgrenzung angepflanzt werden und die vorhandene Struktur ergänzen.

Desweiteren wird geprüft im Rahmen der Flurbereinigung „Krevese“ und „Drüsedau“ die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Unternehmensträgers teilweise in das

Zehrengabengebiet auszulagern, um die Stauanlage im Zehrengaben bei Jeggel zu sanieren und wieder in Betrieb nehmen zu können.

Ist dies möglich würde der Anteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Unternehmensträgers für die im Plan § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen des Unternehmensträgers in den Verfahrensgebieten anteilig reduziert werden können.

Der Anteil der Anrechenbarkeit in den Verfahren und die Reduzierungsmöglichkeiten anderer bisher geplanter Ausgleichsmaßnahmen wird erst zur Aufstellung des Planes § 41 FlurbG festgelegt.

3.9 Artenschutz

Gemäß § 44 (1) BNatSchG gelten Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. So ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Forstpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze ist zu prüfen, ob diese Verbotstatbestände eintreten werden. Das zu untersuchende Artenspektrum ist eingeschränkt auf die Pflanzen- und Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nach Art.1 Vogelschutzrichtlinie. Sollte es sich ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, kann ein Antrag auf Befreiung auf Grundlage des § 67 BNatSchG gestellt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Im geplanten Verfahrensgebiet, bzw. an das Verfahrensgebiet angrenzend, sind die nachfolgenden Arten beobachtet und in Faunistischen Sonderuntersuchungen (RANA) oder in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (Landesstraßenbaubehörde

Sachsen-Anhalt, 2018) (ASL ST 2018) nachgewiesen worden. Anhand dieser Daten wird eine Aussage über den Artenschutz getroffen.

Käfer

Im geplanten Verfahrensgebiet wurde folgende Art gesichtet:

Eremit (*Osmoderna eremita*)

Amphibien, Reptilien

Im geplanten Verfahrensgebiet wurden folgende Arten gesichtet:

Kammolch (*Triturus cristatus*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Säugetiere

Im geplanten Verfahrensgebiet wurden folgende Arten gesichtet:

Fischotter (*Lutra lutra*), **Europäischer Biber** (*Castor fiber albicus*), **Wolf** (*Canis lupus*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Zweifarb-Fledermaus** (*Vespertilio murinus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*)

Fische

Im geplanten Verfahrensgebiet wurden folgende Arten gesichtet:

Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), **Bitterling** (*Rhodeus sericeus amarus*), **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)

Vögel

Im geplanten Verfahrensgebiet wurden folgende Arten gesichtet:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Ortolan** (*Emberiza hortulana*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*), **Graumammer** (*Emberiza calandra*), **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), **Mittelspecht** (*Dendrocopus medius*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Heidelerche** (*Lullula arborea*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Schleiereule** (*Tyto alba*), **Feldschwirl** (*Locustella naevia*), **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Steinschmätzer** (*Oenanthe oenanthe*), **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*), **Wendehals**

(*Jynx torquilla*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Schilfrohrsänger** (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Weichtiere

Bachmuschel (*Unio crassus*)

Weitere Tiere sind im Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, 2018) (ASL ST 2018) und Faunistischen Sonderuntersuchungen (RANA) für das geplante Verfahrensgebiet nicht nachgewiesen.

Durch Baumaßnahmen kann es im Allgemeinen zu vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von den oben genannten Arten kommen, z.B. durch die Zerstörung von Gelegen oder Störungen z.B. bei der Brut und Aufzucht. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass es durch Baumaßnahmen zu zufälligen Tötungen von Individuen kommen kann. Aufgrund der Mobilität der Individuen erfüllt dies aber nicht den Verbotstatbestand, da das allgemeine Lebensrisiko einer Art nicht überschritten wird. Durch Flächeninanspruchnahmen kann ein Quartierverlust für die Arten entstehen. Die erhebliche Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten, sowie die absichtliche und systematische Tötung können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden bei den im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen nicht erfüllt. Es besteht daher keine Veranlassung für eine Antragstellung auf Befreiung auf Grundlage des § 67 BNatSchG.

3.10 Sonstige Maßnahmen

Stauanlage am Zehrengaben

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren „Krevese“ und „Drüsedau“ die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Unternehmensträgers teilweise in das Zehrengabengebiet auszulagern, um die Stauanlage im Zehrengaben bei Jeggel zu sanieren und wieder in Betrieb nehmen zu können. Die daraus resultierende Möglichkeit einer längeren Wasserrückhaltung in dem Einzugsgebiet des Zehrengabens und der positive Einfluss auf den Gebietswasserhaushalt und die Erhaltung der Flora und Fauna wäre angesichts sinkender Grundwasserstände die positive Bilanz.

Der Stau im Zehrengaben bei Jeggel stellt auf mehreren Kilometern das einzige verbliebene Staubauwerk dar. Es ist in einem befriedigenden baulichen Zustand, die technische Anlage zur Bedienung und die Stautafeln sind abgängig, der Stau ist nur provisorisch gesichert, ohne Regulierbarkeit.

Die weitere Planung inkl. ökologischer Bilanzierung erfolgt im Plan nach § 41 FlurbG.

Erschließung einer Forstfläche

Im weiteren Verfahrensverlauf ist die Erschließung der Forstfläche im Süden des Verfahrensgebietes (westlich der Autobahnauffahrt Richtung Süden) zu klären. Die derzeitige Zuwegung wird durch die Planung der A14 abgeschnitten.

Weitere Maßnahmen als die beschriebenen sind derzeit nicht geplant.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung – allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) unterliegen Neuvorhaben, die in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet sind, der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Darunter fällt laut Punkt 16.1 Anlage 1 der „Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes“.

Konkret bedeutet dies, dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 durchgeführt werden muss.

Die Einzelfallprüfung anhand der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien führt zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht notwendig ist.

Anhang I – geplante Maßnahmen zum ländlichen Wegenetz

Entwurfsnummer	Bestand		Ausbau						Ein-griff	Ergänzende Hinweise					
	2 Länge [m]	3 <i>Bestand/Zustandsbewertung</i>	LNfl [m]	Bit [m]	SpB [m]	DoB [m]	WQ [m]	Bit [m]			B [m]	UB [m]	SpB [m]	DoB [m]	RQ [m]
1														5	6 <u>Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen</u> 1.) Länge m x Breite m = Fläche m² 2.) Biotopwert x Fläche = Biotoppunkte 3.) Planwert x Fläche = Planwertpunkte
W01a	400 930				400/II-III	930/II-III	5/2,9/0 6-7,5/3-4/0-2	30	1300				4,5/3/0-2	ja	
W01b 363071_006	200					200/II-III	6-7,5/3-4/0-2		200				4,5/3/0-2	ja	
W02 363071_002	350 630				350/III	630/III	5,5/2,9/0 5,5/3/0	30	950				4,5/3/0	ja	
W03 363089_004	960					960/III	5-5,5/3-4/0	60	900				4,5/3/0	ja	
W04a	345 290			290		345/II	3/2,5/0	30	605				4,5/3/0	ja	
W04b	500 50 440			500 50 440						990			4/4/0	ja	
W05	210					210/II	9/6/0	210					5/3,5/0	ja	die Bilanzierung erfolgt gesondert

W06a	510			510/II-III	5-5,5/4/0		30	480	4,5/3/0	ja
W06b 363089_007	1100			1100/II-III	5-5,5/3,5/0-1			1100	4,5/3/0-1	ja
W07	260	260					30	230	4,5/3/0-1	ja
W08 363089_020	2685		2685/II-III		7/5,8/0-1	2685			5/3,5/0-1	nein
W09	610	610						610	4/4/0	nein
Gesamt	10470	2150	2685	750	4885	3105	3105	1600	5765	

Unterschieden wird nach den im Verfahrensgebiet vorkommenden Befestigungen:

- SpB: Spurbahn in Beton
- Bit: bituminöse Befestigung
- B: Beton
- DoB: Deckschicht ohne Bindemittel (Schotter)
- UB: Unbefestigt, Erdbau
- LNfi: Landwirtschaftliche Nutzfläche

RQ gibt den Regelquerschnitt an.

Zustandsbewertung:

Bei der Zustandsbewertung ist zu beachten, dass es sich bei den unbefestigten Wegen teilweise um Wege handelt, die überpflügt und parallel versetzt neu angefahren wurden. Daher ist die Zustandsbewertung auf den Zeitpunkt der Ortsbegehungen von Ende 2019 bis Ende 2020 bezogen.

Stufe I: guter Zustand. Die Oberfläche weist keine Risse oder Schlaglöcher auf und es gibt keine Entwässerungsprobleme.

Stufe II: mäßiger Zustand: Die Oberfläche ist uneben und es sind teilweise Fahrspuren und Schlaglöcher vorhanden. Entwässerungsprobleme sind nicht zu erkennen.

Stufe III: schlechter Zustand: Die Oberfläche ist uneben und stark zerfahren. Fahrspuren sind deutlich sichtbar und es sind Schlaglöcher vorhanden. Es bestehen Entwässerungsprobleme.

1) Ausbauarten,

verwendete Abkürzungen

Bit	Bituminöse Befestigung
PN	Pflaster Naturstein
SpB	Spurbahn
B	Betondecke
DoB	Schotter (Decke ohne Bindemittel)
UB	Unbefestigt
Weges.	Wegeseitenbereich
A,Z u A	Ausweichen, Zufahrten und Anbindungen (je km Wirtschaftsweg 3 Ausweichen a 75 m ² , 8 Feldzufahrten a 20 m ² und eine Anbindung a 75 m ²)

2) Code nach Schuboth, Angabe in Klammer = Code
der Biotoptypen gemäß Katalog der Biotoptypen
und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte
Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land
achsen-Anhalt:

verwendete Abkürzungen:

AI	intensiv genutzter Acker
VWA	unbefestigter Weg
VWB	Befestigter Weg
VWC	Weg (versiegelt)
FGK	Graben mit artenarmer Vegetation (unter als auch über Wasser)
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
A./JURA	Bei unterschiedlichen Bestand der beiden Wegeseitenbereiche Mittelbildung aus beiden Biotopwerten
GIA	Intensivgrünland
XGX	Mischbestand, überwiegend heimische Baumarten
XQX	Laubholz, überwiegend heimische Baumarten

Anhang II – geplante Maßnahmen zum Gewässernetz

Entwurfs- nummer	Bestand		Ausbau		Eingriff	Ergänzende Hinweise
	Fläche (m ²)	Beschreibung	Fläche (m ²)	Beschreibung		
1	2	3	4	5	6	7
		Bestand		Ausbau		<u>Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen</u> 1.) Länge m x Breite m = Fläche m ² 2.) Biotopwert x Fläche = Biotoppunkte 3.) Planwert x Fläche = Planwertpunkte
G01	10	offener Graben	10	Staubauwerk	ja	die Bilanzierung erfolgt gesondert

Anlage zum Anhang II – geplante Maßnahmen zum Gewässernetz, Bilanzierung

		Bestand						Ausbau								
lfd. Nr.	Ausbau ¹⁾	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Biotoptypen Code ²⁾	Biotopwert	Summe	Ausbau ¹⁾	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Biotoptypen Code ²⁾	Biotopwert	Summe	Differenz	
G01	Graben	2	5	10	FGK	10	100	Staubauwerk	2	5	10			0	0	-100
																-100
Biotoppunkte Gewässernetz: 100																
Planwertpunkte Gewässernetz: 0																

Anhang III – geplante landschaftsgestaltende Maßnahmen

Entwurfsnummer	Bestand		Ausbau		Eingriff	Ergänzende Hinweise
	Länge (m)	Beschreibung	Länge (m)	Beschreibung		
1	2	3	4	5	6	7
		Bestand		Maßnahme		<u>Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen</u> 1.) Länge m x Breite m = Fläche m ² 2.) Biotopwert x Fläche = Biotoppunkte 3.) Planwert x Fläche = Planwertpunkte

L01	295	Acker	295	Anlage Feldhecke 8 m (3 reihig)	nein	die Bilanzierung erfolgt gesondert
L02	720	Acker	720	Anlage Feldhecke 8 m (3 reihig)	nein	
L03	60	Grünland	60	Anlage Feldhecke 8 m (3 reihig)	nein	
L04		Wald		Vernässung	nein	
L05	620	Ruderalflur / Acker	620	Anlage Feldhecke 8 m (3 reihig)	nein	
L06	300	Ruderalflur	300	Ergänzung von 15 Obstbäumen	ja	

Anhang IV – geplante sonstige Maßnahmen

Entwurfsnummer	Bestand		Ausbau		Eingriff	Ergänzende Hinweise
	Länge (m)	Beschreibung	Länge (m)	Beschreibung		
1	2	3 Bestand	4	5 Maßnahme	6	7 <u>Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen</u> 1.) Länge m x Breite m = Fläche m² 2.) Biotopwert x Fläche = Biotoppunkte 3.) Planwert x Fläche = Planwertpunkte
R01	195	Wirtschaftsweg DoB (UB) 3,5-4/3/0	195	Rekultivierung zu Acker	nein	die Bilanzierung erfolgt gesondert
R02	480	Wirtschaftsweg DoB (UB) 3,5-6/3,0/0	480	Rekultivierung zu Acker	nein	

Anlage zum Anhang IV – geplante sonstige Maßnahmen, Bilanzierung

Bestand		Ausbau													
Ifd. Nr.	Ausbau ¹⁾	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Biotoptypen Code ²⁾	Biotopwert	Summe	Ausbau ¹⁾	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Biotoptypen Code ²⁾	Planwert	Summe	Differenz
R01	DoB	195	4,5	877,5	VVB	3	2632,5	Acker	195	4,5	877,5	AI	5	4387,5	1755
R02	DoB	480	4,5	2160	VVB	3	6480	Acker	480	4,5	2160	AI	5	10800	4320
							9112,5							15187,5	6165
Biotoppunkte sonstige Maßnahmen: 9.112,5															
Planwertpunkte sonstige Maßnahmen: 15.187,5															

Zusammenfassung Bilanzierung

	Biotopwert	Planwert
Anhang I	316374	241453
Anhang II	100	0
Anhang III (ohne L04)	104520	190260
Anhang IV	9112,5	15187,5
Summe:	430106,5	446900,5
abzüglich Maßnahmen Landesstraßenbauverwaltung (W01b u. R01)	12220,5	11087,5
Gesamt:	417886	435813
Differenz:		17927

Anhang V – Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen

Maßstab 1:7.500

Anhang VI – UVP-Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1	Merkmal des Vorhabens	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das Verfahrensgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.723 ha. Es soll gemäß § 87 FlurbG neu gestaltet werden. Hierbei ist der Ausbau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen vorgesehen.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im Flurbereinigungsgebiet „A14 – Krevese“ liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 2.2 - AS Osterburg / L 13 bis AS Vielbaum (zukünftig AS Seehausen-Nord) / L 2“.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die bisherige, überwiegend landwirtschaftliche, Nutzung des Bodens bleibt erhalten. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke wird überwiegend durch Ausbaumaßnahmen vorhandener Wege, entsprechend der tatsächlichen Beanspruchung, nachhaltig gesichert.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Im Zusammenhang mit dem Bodenordnungsverfahren werden keine Abfälle erzeugt, abgesehen vom Erdaushub bei der Neuanlage von Wegen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bodenordnungsverfahrens Krevese sind im Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal die unter Punkt 2.4.3 (Textteil) aufgeführten Standorte als Altstandorte beziehungsweise Ablagerungen registriert.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Umweltverschmutzung während der Baumaßnahmen ist bei ordnungsgemäßer Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen. Belästigungen für Mensch und Tier werden durch Unterlassung der Bauarbeiten zu sensiblen Zeiten, wie Sonn- und Feiertagen, weitestgehend ausgeschlossen. Weiterhin können durch den Wegeaus- und Neubau die Trassen wesentlich besser befahren werden, so dass dadurch die Lärm- und Schadstoffimmission abnimmt.
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Trifft nicht zu.

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Trifft nicht zu.
2	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	<u>Nutzungskriterien</u> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Im Verfahrensgebiet überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung. Durch den Ausbau der bestehenden Wege und den Neubau dreier Wege verbessert sich die Nutzbarkeit der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr. Durch den Neubau der Vegetrassen W04a teilweise, W04b, W07 und W09 wird eine direktere Verbindung zwischen Krumke und Krevese geschaffen und eine Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung existieren im Bodenordnungsgebiet auch Flächen mit Vorrang für Natur und Landschaft. Durch die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt sollen die zu diesem Bereich gehörenden Biotope erweitert werden.
2.2	<u>Qualitätskriterien</u> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	Das Schutzgut Boden wird durch den geplanten Ausbau vorhandener Wege nur leicht beeinträchtigt. Durch den Neubau der Wege W04a teilweise, W04b, W07 und W09 erfolgt eine leichte Beeinträchtigung. Natur und Landschaft werden durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der damit verbundenen Erweiterung hochwertiger Biotope aufgewertet.
2.3	<u>Schutzkriterien</u> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	trifft nicht zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>
		Das Verfahren tangiert ein Natura 2000-Gebiet bzw. das FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016LSA) hier werden keine Beeinträchtigungen erwartet, beim angrenzenden FFH-Gebiet „Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau“ (FFH0279LSA) werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/>	trifft zu <input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/>	trifft zu <input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 BNatSchG	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>	Das Verfahrensgebiet liegt im nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebiet „Ostrand Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL). Dieses wird durch keine Maßnahme beeinträchtigt und bleibt erhalten.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>	Im Verfahrensgebiet liegen mehrere Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG. Diese werden durch keine Maßnahmen beeinträchtigt und bleiben erhalten.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>	Im Verfahrensgebiet befinden sich nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Alleen, einseitige Baumreihen). Diese werden durch keine Maßnahmen beeinträchtigt und bleiben erhalten.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>	Im Verfahrensgebiet befinden sich nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotop. Die zum Teil entlang von auszubauenden Wegen verlaufenden Biotop (Feldgehölze) werden durch den Ausbau möglichst nicht beeinträchtigt und sollen erhalten bleiben.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>	Im Verfahrensgebiet liegt das nach § 51 WHG geschützte Wasserschutzgebiet Osterburg I und II (STWSG0116) mit der Schutzzone III. Dieses wird durch keine Vorhaben berührt. Im Verfahrensgebiet liegt das nach § 76 WHG geschützte Überschwemmungsgebiet „Aland/Biese von Schlieksdorf bis zur Landesgrenze“. Dieses wird durch keine Vorhaben berührt.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/>	trifft zu <input type="checkbox"/>	

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/>	trifft zu <input type="checkbox"/>	<p>Im gesamten Bereich des Verfahrensgebietes befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Aus facharchäologischer Sicht muss der Baumaßnahme ein Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden. Zuständig für die denkmalrechtliche Genehmigung ist gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 17 (3) und § 9 (3) DenkmSchG LSA werden beachtet. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter und Schutzgebiete wird nur im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.</p>			
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>				
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten folgendem Rechnung zu tragen:						
	<p>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</p> <p>Während der Bauphase wird es zu einer Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen kommen.</p> <p>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</p>	<p>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der folgenden Kriterien</p>	<p>Bewertungs-rang</p> <table border="1"> <tr> <td>ALFF</td> <td>OFB</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0</td> </tr> </table>	ALFF	OFB		0
ALFF	OFB						
	0						
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Art und Ausmaß:</u> Nur in den Maßnahmenbereichen (Baustellenbetrieb) • <u>grenzüberschreitenden Charakter:</u> nur innerhalb des Verfahrensgebietes • <u>Schwere und Komplexität:</u> gering • <u>Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</u> Vorübergehend während der Bauphase • <u>Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:</u> steht im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 14 • <u>Möglichkeiten der Verminderung:</u> negative Auswirkungen werden möglichst gering gehalten 						

	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Während der Bauphase wird es zu einer Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen kommen. Inanspruchnahme von Tier- und Pflanzenlebensräumen, Zerschneidung von Teillebensräumen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Art und Ausmaß:</u> Geringe Beeinträchtigung durch Baulärm. Der Umfang der Inanspruchnahme von Tierlebensräumen und Pflanzenstandorten ist kleinräumig und wird im Rahmen der Eingriffsregelung in geeigneter Weise kompensiert. • <u>grenzüberschreitenden Charakter:</u> nur innerhalb des Verfahrensgebietes • <u>Schwere und Komplexität:</u> gering • <u>Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</u> Vorübergehend während der Bauphase. Zerschneidung durch den Wegebau, solange die Wege existieren. • <u>Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:</u> steht im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB A 14 • <u>Möglichkeiten der Verminderung:</u> negative Auswirkungen werden möglichst gering gehalten 	0
	<p>Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft</p>	<p>Durch den Neu- und Ausbau der ländlichen Wege kommt es zur Versiegelung und Flächeninanspruchnahme. Während der Bauphase fällt Erdaushub an. Verminderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung, Erhöhung des Versiegelungsgrades. Während der Bauphase wird es zu einer Zunahme der Schadstoffemissionen kommen. Der Aus- und Neubau der ländlichen Wege führt zu Geländeänderungen und zudem wird das Landschaftsbild beeinträchtigt bzw. zerschnitten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Art und Ausmaß:</u> Durch den Neu- und Ausbau von Wegen gehen natürliche Bodenfunktionen wie Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen ganz oder teilweise verloren. Die Auswirkungen sind kleinräumig und werden im Rahmen der Eingriffsregelung in geeigneter Weise kompensiert. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahmen sind die Auswirkungen auf Luft/Klima vernachlässigbar. • Durch den Neubau von Wegen kommt es zu Geländeänderungen und zu Trennwirkungen. Die Auswirkungen sind kleinräumig und werden im Rahmen der Eingriffsregelung in geeigneter Weise kompensiert. • <u>grenzüberschreitenden Charakter:</u> nur innerhalb des Verfahrensgebietes • <u>Schwere und Komplexität:</u> gering • <u>Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</u> Inanspruchnahme von Boden durch den Wegebau, solange die Wege existieren. • Einfluss auf Luft/Klima vorübergehend während der Bauphase. Einfluss auf die Landschaft ist dauerhaft, solange die Wege existieren. • <u>Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:</u> steht im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 14 	0

Kulturelles Erbe und Sachgüter	Während der Bauphase wird es zu einer Zunahme der Schadstoffemissionen kommen.	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Möglichkeiten der Verminderung:</u> negative Auswirkungen werden möglichst gering gehalten • <u>Art und Ausmaß:</u> Sind von der Maßnahme nicht betroffen • <u>grenzüberschreitenden Charakter:</u> nur innerhalb des Verfahrensgebietes • <u>Schwere und Komplexität:</u> bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht erheblich • <u>Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</u> nicht umkehrbar • <u>Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:</u> nicht gegeben • <u>Möglichkeiten der Verminderung:</u> bei Bedarf Einhaltung der Vorschriften und Vorbehaltfristen des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege 	0	
Wechselwirkung zwischen den vor- genannten Schutzgütern	Auswirkung der Flächeninanspruchnahme / Bodenversiegelung auf den Bodenwasserhaushalt, das Bodenklima, das Bodenleben, auf die höhere Vegetation und damit verbunden, auf die faunistische Artenausstattung und Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Art und Ausmaß:</u> Mögliche Bodenverunreinigung durch die Lagerung und den Umgang mit Betriebsstoffen und Ölen, dadurch Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers; Flächenversiegelung durch die Überbauung (Wegebau), dadurch Verlust der natürlichen Bodenfunktionen Speicher- und Filterfunktion, Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre, Verlust versickerungsaktiver Fläche, Vermin- derung der Grundwasserneubildung, Beeinträchtigung des Luftaustausches zwischen Boden und Atmosphäre, größtenteils Ausbaumaßnahmen: geplanter Wegebau in Form von Spurbahnen, Wege ohne Bindemittel und Erdwegen die die Versickerung und den Luftaustausch nicht vollständig unterbinden; Neuanlage eines Staubauwerks, dadurch Absenkung des Wasserstandes in einem vorhandenen Grabenabschnitt, verbunden mit der Gefahr einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna sowie Wiedervermässung in dem ursprünglichen Grabenverlauf, dadurch Änderung des Bodenwasserhaushaltes, Änderung des lokalen Abflussregimes • <u>grenzüberschreitenden Charakter:</u> nur innerhalb des Verfahrensgebietes • <u>Schwere und Komplexität:</u> gering • <u>Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</u> nicht umkehrbar 	0	

			<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:</u> steht im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 14 • <u>Möglichkeiten der Verminderung:</u> in erster Linie durch Minimierung des Flächenanspruchs sowie Maßnahmen zur zeitlichen Lenkung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange möglich 	
4	Zusammenfassende Bewertung - Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass durch die geplanten Vorhaben der Neugestaltungsgrundsätze keine erheblichen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter bestehen.			
5	Gesamteinschätzung der OFB			